



Allgemeine Einkaufsbedingungen der KLEBCHEMIE M. G. Becker GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Allen (auch zukünftigen) Bestellungen und sonstigen Vereinbarungen liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen des Bestellers zugrunde. Sie gelten auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit Annahme der Bestellung oder ihrer – auch teilweisen – Ausführung als anerkannt. Sie gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Ergänzende und abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1 Ein Angebot hat kostenlos und unverbindlich zu erfolgen. Es ist schriftlich abzugeben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Jede Bestellung ist vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer des Bestellers schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen seit Ausfertigung der Bestellung, ist der Besteller an die Bestellung nicht mehr gebunden. Durch die Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigelegte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Bestandteil des Vertrages. Die Bestellnummer des Bestellers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, für die Positionsnummer. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleitungen, hat der Lieferant für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.
- 2.4 An einer Bestellung zugrunde liegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der Besteller sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er u.U. eine Bestellung – unabhängig von den Ursachen der Verzögerung – ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, wird der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist gewähren. Unterläßt der Lieferant die rechtzeitige Anzeige, kann er sich gegenüber dem Besteller auf ein Leistungshindernis nicht berufen; in diesem Fall ist der Besteller auch bei nicht zu vertretender verzögerter Lieferung berechtigt, ohne Setzen einer Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Keinesfalls gelten bereits erfolgte Teillieferungen als selbständiges Geschäft.

4. Verpackung und Versand

- 4.1 Die Verpackung aller Waren hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Falls die Verpackung gesondert berechnet wird, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen. Die Berechnung hat zu Selbstkostenpreisen zu erfolgen.
- 4.2 Der Versand hat nach den Vorgaben des Bestellers zu erfolgen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat eine Lieferung frei Haus zu erfolgen. Frachten werden vom Besteller nicht vorgelegt. Die Transportversicherung wird – soweit nicht anders vereinbart – vom Besteller gedeckt.
- 4.3 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen.
- 4.4 Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die exakte Bestellnummer des Bestellers anzugeben. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.
- 4.5 Der Besteller ist berechtigt, für jede Sendung vom Lieferanten unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungs-erteilung spätestens am Tage des Abgangs der Ware ausführliche Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung gesondert zu verlangen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in allen Fällen erst mit der Abnahme auf den Besteller über. Zeit und Ort der Abnahme bestimmen sich nach der Bestellung. Fehlt eine gesonderte Vereinbarung, erfolgt die Abnahme unverzüglich nach Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Die Obliegenheit zur Untersuchung und zur Rüge offenkundiger Mängel oder Quantitätsabweichungen beginnt in allen Fällen, auch wenn die Lieferung vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten des Bestellers übergeben ist, erst dann, wenn die Ware im Werk des Bestellers eingegangen ist und die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen bei offenkundigen Mängeln und vierzehn Tagen nach Entdeckung bei verdeckten Mängeln beim Lieferanten eingeht. Verlängerte Rügefristen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt.
- 6.2 Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen für die Dauer von drei Jahren nach Abnahme, bei Maschinen für die Dauer von 13.200 Betriebsstunden, ggf. auch nach Beseitigung beanstandeter Mängel auch ohne rechtzeitige Mängelrüge Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel zeigt und die nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften besitzt.
- 6.3 Der Lieferant haftet insbesondere auch für die angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen; diese Haftung erstreckt sich auch auf die vom Lieferanten und dessen Unterlieferanten bezogenen Teile.
- 6.4 Der Lieferant sichert zu, dass der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
- 6.5 Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er während der Verjährungsfrist schadhafte, kann der Besteller nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels in angemessener Frist oder die Lieferung eines mangelfreien Stückes verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte stehen dem Besteller zu, sofern er dem Lieferanten eine angemessene Frist gesetzt hat, es sei denn, eine Fristsetzung war unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nicht erforderlich. Die dem Besteller als Folge einer mangelhaften Lieferung entstandenen Schäden hat der Lieferant zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat. Läßt der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Frist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, kann der Besteller – unbeschadet aller sonstigen Ansprüche auf Schadensersatz und Rücktritts- und Minderungsrechte – die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder einen Dritten damit beauftragen. Der Besteller ist berechtigt, die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten aufzurechnen.

- 6.6 Für Neulieferungen oder Mängelbeseitigungsarbeiten haftet der Lieferant im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Neulieferungen beginnt die Verjährungsfrist neu mit der Ablieferung zu laufen.
- 6.7 Der Lieferant haftet für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb des Liefergegenstandes Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte gegen den Besteller erhoben werden.
- 6.8 Der Lieferant stellt den Besteller von jeglichen Ansprüchen Dritter aufgrund der Produzentenhaftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen Vorschriften frei, soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

7. Zeichnungen und Unterlagen

Zeichnungen und Unterlagen, insbesondere solche, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigt, werden vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung gestellt.

8. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen sind – sofern nicht anders vereinbart – dem Besteller in zweifacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung durch die Post zuzustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Teillieferungen/-leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen. Rechnungen sind – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu versehen und an die zuständige Stelle des Bestellers zu senden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 8.2 Zahlungen erfolgen gemäß den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird eine Lieferung/Leistung beanstandet, steht dem Besteller im gesetzlichen Maß die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 8.3 Der Lieferant kann die Kaufpreisforderung – unbeschadet seines Rechts zur Abtretung im Rahmen von § 354 a HGB – nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers abtreten. Der Besteller ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu versagen.

9. Technische Investitionsgüter

Bei der Bestellung von technischen Investitionsgütern kann der Besteller die Durchführung der Bestellung beim Lieferanten und dessen Zulieferanten jederzeit kontrollieren. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung. Eine derartige Kontrolle entbindet den Lieferanten nicht von den eingegangenen Vertrags- und Erfüllungspflichten und nimmt dem Besteller nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen. Erstellt der Lieferant den Gegenstand der Bestellung nicht im wesentlichen in seinem Unternehmen, hat er den Besteller hiervon vor Fertigungsbeginn unverzüglich zu unterrichten und dessen Einverständnis einzuholen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Eine Auswertung der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindungen zu Werbezwecken des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bestellers gestattet.
- 10.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 10.3 Erfüllungsort für alle sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf diesen Einkaufsbedingungen beruhenden Geschäften und/oder einem Urkundenprozeß ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlich Karlsruhe, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 10.4 Die Beziehungen zwischen Besteller und Lieferant unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Internationale Warenkaufverträge (CISG) wird ausgeschlossen.

Stand: 05/2004